

## Änderung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL-

bisherige Regelung der Betriebssatzung	neue Regelung der Betriebssatzung	Begründung / Änderung der EigVO NRW
<p><b>§ 5 Aufgaben des Rates</b></p> <p>Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der GO nicht übertragen kann und über</p> <p>a) die Bestellung der Werkleitung;</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes;</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;</p> <p>e) die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses.</p>	<p><b>§ 5 Aufgaben des Rates</b></p> <p>Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der GO nicht übertragen kann und über</p> <p>a) die Bestellung <b><u>und die Abberufung</u></b> der Werkleitung;</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die <b><u>Behandlung</u></b> eines <b><u>Jahresverlustes</u></b> <b><u>und die Entlastung des Werksausschusses</u></b></p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;</p> <p>e) die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses.</p>	<p>§ 4 EigVO NRW regelt nunmehr, dass der Rat nicht nur über die Bestellung sondern auch über die Abberufung der Werkleitung entscheidet. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Behandlung (bisher Deckung) eines Jahresverlusts und über die Entlastung des Werksausschusses.</p>
<p><b>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</b></p> <p>(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem STL steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO.</p>	<p><b>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</b></p> <p>(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem STL steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht <b><u>an Beschlüssen oder sonstigen Entscheidungen des Werksausschusses sowie deren Vorbereitung mitwirken</u></b>. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO.</p>	<p>Gem. § 5 (2) EigVO NRW dürfen Werksausschussmitglieder nicht an Beschlüssen oder sonstigen Entscheidungen des Ausschusses sowie deren Vorbereitung mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 Gemeindordnung (GO) vorliegen. Die bisherige EigVO NRW schloss eine Mitgliedschaft von Anfang an aus.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</b></p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>.</li> <li>.</li> <li>.</li> </ul> <p>e) Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 16 Absatz 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten;</p> <p>f) Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterinnen oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung.</p>	<p><b>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</b></p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>.</li> <li>.</li> <li>.</li> </ul> <p>e) Zustimmung zu <b><u>Mehrauszahlungen</u></b> nach § 16 Absatz 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten;</p> <p>f) Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterinnen oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung;</p> <p><b>h) <u>Entlastung der Werkleitung.</u></b></p>	<p>Gem. § 5 (5) EigVO NRW wird der Begriff „Mehrausgaben“ durch den Begriff „Mehrauszahlungen“ ersetzt.</p> <p>Die Zuständigkeiten des Werksausschusses wurden im § 5 (5) EigVO NRW erweitert. Demnach entscheidet der Werksausschuss nunmehr auch über die Entlastung der Werkleitung.</p>
<p><b>§ 8 Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Werkleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung</p>	<p><b>§ 8 Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Werkleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung,</p>	<p>§ 6 (3) EigVO NRW wurde neu eingefügt. Demnach obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ausschließlich dem Werkleiter.</p> <p>Gem. § 20 EigVO NRW hat die Werkleitung die Zwischenberichte zeitnah nach Quartalsende vorzulegen.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des STL zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von der Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet.</p>	<p>so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des STL zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p><b>(3) <u>Die Regelungen der Absätze 1 und 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Werkleitung unterliegen.</u></b></p> <p><b>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von der Werkleitung <u>vierteljährlich</u> über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet. <u>Die Zwischenberichte sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zeitnah zuzuleiten.</u></b></p>	
<p><b>§ 11 Vertretung des STL</b></p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des STL, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen, gerichtlich oder außergerichtlich. In den übrigen Angelegenheiten obliegt die Vertretung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p>	<p><b>§ 11 Vertretung des STL</b></p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des STL gerichtlich oder außergerichtlich.</p>	<p>In § 3 (1) EigVO NRW verdeutlicht die Vertretung des Eigenbetriebes nach außen durch die Werkleitung.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 13 Mitwirkung der Kämmerin oder des Kämmerers</b></p> <p>(3) Die halbjährlichen Zwischenberichte sind der Kämmerin oder dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Werkleitung der Kämmerin oder dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>§ 13 Mitwirkung der Kämmerin oder des Kämmerers</b></p> <p>(3) Die <u>vierteljährlichen</u> Zwischenberichte sind der Kämmerin oder dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Werkleitung der Kämmerin oder dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 13 (3) der STL-Betriebssatzung ist analog zur § 8 (4) der STL-Betriebssatzung anzupassen.</p>
<p><b>§ 15 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.</p>	<p><b>§ 15 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung <u>spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres</u> aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.</p>	<p>Gem. § 14 (1) EigVO NRW hat der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>
<p><b>§ 16 Jahresabschluss</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind öffentlich auszulegen.</p>	<p><b>§ 16 Jahresabschluss</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss <u>ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</u></p>	<p>Gem. § 26 (3) EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach der Bekanntmachung nicht mehr an sieben Tagen öffentlich auszulegen, sondern bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses für Interessierte zur Verfügung zu stellen.</p>